

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 14/2023 vom 21. Dezember 2023



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Vorstände der zahnärztlichen Körperschaften des Saarlandes wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Praxis

*ein FROHES WEIHNACHTSFEST
und
ein GLÜCKLICHES NEUES JAHR.*

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen schließen sich diesen Wünschen an.

Ärzttekammer des Saarlandes
- Abteilung Zahnärzte -
Dr. Lea Laubenthal
Vorsitzende

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Saarland
Jürgen Ziehl
Präsident



INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2024	3
2. HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2024.....	3
3. Festlegung der Punktwerte für die AOK.....	4
4. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2024.....	5
5. Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung Stand 31.12.2022	5
6. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses	6
7. Budget-Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 abgeschlossen.....	6
8. Änderung der Satzung der KZVS	6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2024

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des HVM der KZVS:

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 Änderungen des HVM beschlossen. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Anlage 2 „Kieferorthopädie“. Durch die Einführung der strikten Budgetierung durch das GKV-FinStG steht auch die Kieferorthopädie vor der Situation, dass die Gesamtvergütungen der Krankenkassen nicht mehr ausreichend sind, um alle erbrachten Leistungen vollständig vergüten zu können.

Durch die Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 29.11.2023 wurde die seit vielen Jahre bestehende Anlage 2 des HVM systematisch unverändert beibehalten und zugleich dort, wo es notwendig war, inhaltlich und redaktionell aktualisiert.

Auch der Textteil des HVM und die Anlage 1 wurden redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht.

- ❶ Die ab dem 01.01.2024 geltende Fassung des HVM finden Sie (nach Anmeldung) auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte/>

- ❷ Die Herstellung des Benehmens mit den Krankenkassen zur HVM-Anpassung ist zwischenzeitlich abgeschlossen.
- ❸ Die Budgetmitteilungen auf Basis der Anlage 2 zum HVM (Kieferorthopädie) werden aktuell an die Praxen versandt.

2. HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2024

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal I/2024 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das I. Quartal des Jahres 2024 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal I/2024 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal I/2024 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal I/2023 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall I/2023	Pkte je Fall I/2024	Differenz %
Zahnärzte	103	99	- 3,9 %
Oralchirurgen	108	104	- 3,7 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	152	133	- 12,5 %

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal I/2024 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (I/2023).

Es war zum anderen eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig. **Konkret erfolgte hierzu eine Absenkung der Basisgrenzwerte um 8 %.** Ursache hierfür ist, dass seit dem 01.01.2023 wieder eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das 1. Quartal 2024.

-  Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal I/2024** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

Grenzwerttabelle KCH, I/2024

-  Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass auch im Jahr 2024 weiterhin eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

3. Festlegung der Punktwerte für die AOK

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 des HVM der KZVS:

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KZVS in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung enthält in § 3 Abs. 3 folgende Festlegung:

„Soweit mit einer Krankenkasse kein Punktwert vereinbart ist, gilt der vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzte Punktwert als vertraglich vereinbarter Punktwert. Dieser Vorstandsbeschluss soll vor Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums veröffentlicht werden.“

-  Die für die AOK geltenden Punktwerte werden wie folgt festgesetzt:

KCH / PAR / KBR:	1,1832 Euro (unverändert)
KFO:	1,0013 Euro (unverändert)

- ❗ Für IP/FU gilt der vertraglich vereinbarte Punktwert in Höhe von **1,2772 Euro**.
- ❗ Für ZE gilt auch bei der AOK der bundesweit einheitliche Punktwert in Höhe von **1,0827 Euro**.

Dieser Ausgabe des MSZ ist die aktuelle Punktwertübersicht der KZVS als **Anlage** beigelegt.

4. Neues Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland – BEL II – ab 01. Januar 2024

Die Zahntechniker-Innung für das Saarland und die Verbände der Krankenkassen im Saarland haben das Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen – BEL II – mit Gültigkeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 vereinbart.

- ❗ Damit Sie die neuen Preise in Ihre Praxis-EDV einpflegen können, werden wir das Leistungs- und Preisverzeichnis (BEL II) sowie das **Kurzverzeichnis** im Januar 2024 auf unserer Internetseite **zum Download** bereitstellen.
- ❗ Zum Einspielen der neuen Laborpreise in Ihre Praxissoftware werden wir – ebenfalls im Januar 2024 – eine entsprechende csv-Datei zum Download bereitstellen. Sofern Ihre Software die VDDS-Schnittstelle-Laborpreise (Verband Deutscher Dentalsoftware Unternehmen e.V.) unterstützt, ersparen Sie sich durch den Import das Eintippen der Preise. Fragen Sie ggf. Ihren Softwarehersteller.

Zum Einreichungstermin Ende Januar 2024 werden Ihnen damit die erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die KZV Saarland nicht in die Vertragsverhandlungen zwischen den Krankenkassen und der Zahntechniker-Innung für das Saarland eingebunden ist.

5. Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung | Stand 31.12.2022

Mit der beigelegten **Anlage** geben wir Ihnen den Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung mit dem Stichtag 31.12.2022 zur Kenntnis. Daraus sind u.a. die Versorgungsgrade in den unterschiedlichen Planungsbereichen ersichtlich.

Bitte beachten Sie, dass seit Erstellung des Bedarfsplanes in fast allen Planungsbereichen Änderungen eingetreten sind. Sofern Sie eine Niederlassung planen und sich anhand des Bedarfsplanes orientieren wollen, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie sich zusätzliche Informationen bei der Geschäftsstelle (0681/ 58608-0 oder unter service@kzv-saarland.de) einholen.

Gern stehen wir Ihnen für eine Niederlassungsberatung zur Verfügung!

6. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **18.03.2024** statt. Somit müssen die entsprechenden Anträge – inklusive aller hierfür erforderlichen Unterlagen – spätestens am **23.02.2024** eingereicht werden.

7. Budget-Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 abgeschlossen

Die Budget-Abrechnung für das Kalenderjahr 2021 ist nunmehr abgeschlossen. Soweit hieraus (Rück-)Zahlungen an Praxen resultieren, werden wir diese möglichst zeitnah durchführen. Die genauen praxis-individuellen Beträge werden dann in den entsprechenden Bescheiden ausgewiesen.

8. Änderung der Satzung der KZVS

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 eine Neufassung von § 17 Abs. 3 der Satzung der KZVS beschlossen. § 17 Abs. 3 der Satzung lautet somit wie folgt:

„Die VV legt zur Durchführung der Aufgaben der KZVS Beiträge fest. Es können umsatzbezogene Beiträge, Festbeträge und Beiträge für mit besonderem Aufwand verbundene Verwaltungstätigkeiten erhoben werden.“

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung ist zwischenzeitlich erfolgt.

-  Damit werden die Verwaltungskosten der KZVS zukünftig vom eingereichten Abrechnungsvolumen der Praxen erhoben und nicht mehr – wie bislang – vom tatsächlichen Vergütungsvolumen.
-  Die Ausfertigung der Satzungsänderung ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt.
-  Die entsprechend aktualisierte Fassung der Satzung finden Sie auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/zahnaerzte/>

Anlagen zum MSZ Nr. 14/2023:

- HVM-Grenzwerte für das 1. Quartal 2024
- Punktwertübersicht der KZVS (Stand: 21.12.2023)
- Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung (Stand: 31.12.2022)
- Ausfertigung der Satzungsänderung (§ 17 Abs. 3) der KZVS

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	158
von 71 bis 140	+50 %	149
von 141 bis 210	+40 %	139
von 211 bis 280	+30 %	129
von 281 bis 350	+20 %	119
von 351 bis 420	+10 %	109
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	99
von 491 bis 560	-2 %	97
von 561 bis 630	-4 %	95
von 631 bis 700	-6 %	93
von 701 bis 770	-8 %	91
von 771 bis 840	-10 %	89
von 841 bis 910	-12 %	87
von 911 bis 980	-14 %	85
von 981 bis 1.050	-16 %	83
ab 1.051	-18 %	81

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	166
von 71 bis 140	+50 %	156
von 141 bis 210	+40 %	146
von 211 bis 280	+30 %	135
von 281 bis 350	+20 %	125
von 351 bis 420	+10 %	114
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	104
von 491 bis 560	-2 %	102
von 561 bis 630	-4 %	100
von 631 bis 700	-6 %	98
von 701 bis 770	-8 %	96
von 771 bis 840	-10 %	94
von 841 bis 910	-12 %	92
von 911 bis 980	-14 %	89
von 981 bis 1.050	-16 %	87
ab 1.051	-18 %	85

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	213
von 71 bis 140	+50 %	200
von 141 bis 210	+40 %	186
von 211 bis 280	+30 %	173
von 281 bis 350	+20 %	160
von 351 bis 420	+10 %	146
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	133
von 491 bis 560	-2 %	130
von 561 bis 630	-4 %	128
von 631 bis 700	-6 %	125
von 701 bis 770	-8 %	122
von 771 bis 840	-10 %	120
von 841 bis 910	-12 %	117
von 911 bis 980	-14 %	114
von 981 bis 1.050	-16 %	112
ab 1.051	-18 %	109

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt.
Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehenden ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Punktwertübersicht für 2024

(umseitig Punktwerte ab 01.01.2016)

Stand: 21.12.2023	in Euro	KCH PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
Primärkassen Saarland					
AOK		1,1832	1,0827	1,0013	1,2772
BKK		1,1769	1,0827	0,9958	1,2609
IKK		1,1800	1,0827	0,9984	1,2642
SVLFG vorm. LKK		1,1867	1,0827	1,0041	1,2715
Knappschaft		1,1785	1,0827	0,9993	1,2457

Ersatzkassen					
vdek		1,1810	1,0827	0,9993	1,2451

Sonstige Kostenträger					
Bundeswehr		1,3476	1,1572	1,1572	1,3476
Bundespolizei		1,3476	1,1572	1,1572	1,4373
Sozialamt (siehe AOK)		1,1832	1,0827	1,0013	1,2772
Berufsgenossenschaften	1,4700 ab 01.01.2024		*)	1,4700 ab 01.01.2024	1,4700 ab 01.01.2024
Versorgungsamt	je nach Kassenzugehörigkeit				

Die vorstehende Tabelle enthält die aktuell gültigen Punktwerte. Der Zeitpunkt, ab dem die Punktwerte gültig sind, ergibt sich aus der umseitigen Aufstellung.

Änderungen seit der letzten Übersicht Stand 02.03.2023 in Fettdruck. Siehe auch Rückseite.

***) Siehe besonderes Gebührenverzeichnis**

Bei der KFO-Behandlung gilt immer der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. Bei der Versorgung mit ZE gilt bei den Primär- und Ersatzkassen der bundeseinheitliche Punktwert.

Für KCH-, IP-, FU-, PAR- und KBR-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz der Krankenkasse, bei Wohnortkassen der Punktwert am Wohnort der/des Versicherten.

Bitte wenden

Punktwerte im Praxiscomputer geändert am: _____, durch: _____

		KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
AOK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
AOK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,0892
AOK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296	Website-MSZ 2/21	1,1215
AOK	ab 1.1.2019	1,1220	0,9297	0,9494	1,1793
AOK	ab 1.1.2020	1,1282	0,9576	0,9547	1,1858
AOK	ab 1.1.2021	1,1567	0,9818	0,9789	1,2158
AOK	ab 1.1.2022	1,1832	1,0043	1,0013	1,2436
AOK	ab 1.1.2023	1,1832	1,0389	1,0013	1,2772
AOK	ab 1.1.2024		1,0827		
BKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
BKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
BKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296	0,9029	1,1433
BKK	ab 1.1.2019	1,0874	0,9297	0,9201	1,1650
BKK	ab 1.1.2020	1,1222	0,9576	0,9495	1,2023
BKK	ab 1.1.2021	1,1506	0,9818	0,9735	1,2327
BKK	ab 1.1.2022	1,1769	1,0043	0,9958	1,2609
BKK	ab 1.1.2023		1,0389		
BKK	ab 1.1.2024		1,0827		
IKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
IKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
IKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2019	1,0671	0,9297	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2020	1,1251	0,9576	0,9519	1,2054
IKK	ab 1.1.2021	1,1536	0,9818	0,9760	1,2359
IKK	ab 1.1.2022	1,1800	1,0043	0,9984	1,2642
IKK	ab 1.1.2023		1,0389		
IKK	ab 1.1.2024		1,0827		
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
SVLFG	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
SVLFG	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296	0,9029	1,1433
SVLFG	ab 1.1.2019	1,0954	0,9297	0,9268	1,1736
SVFLG	ab 1.1.2020	1,1315	0,9576	0,9574	1,2123
SVFLG	ab 1.1.2021	1,1601	0,9818	0,9816	1,2430
SVFLG	ab 1.1.2022	1,1867	1,0043	1,0041	1,2715
SVFLG	ab 1.1.2023		1,0389		
SVFLG	ab 1.1.2024		1,0827		
KN	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
KN	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8769	1,0897
KN	ab 1.1.2018	1,0615	0,9296	0,9000	1,1221
KN	ab 1.1.2019	1,0896	0,9297	0,9239	1,1518
KN	ab 1.1.2020	1,1245	0,9576	0,9535	1,1887
KN	ab 1.1.2021	1,1521	0,9818	0,9769	1,2178
KN	ab 1.1.2022	1,1785	1,0043	0,9993	1,2457
KN	ab 1.1.2023		1,0389		
KN	ab 1.1.2024		1,0827		
vdek	ab 1.1.2016	1,0108	0,8605	0,8553	1,0626
vdek	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8763	1,0897
vdek	ab 1.1.2018	1,0653	0,9296	0,9014	1,1221
vdek	ab 1.1.2019	1,0925	0,9297	0,9244	1,1518
vdek	ab 1.1.2020	1,1275	0,9576	0,9540	1,1887
vdek	ab 1.1.2021	1,1546	0,9818	0,9769	1,2172
vdek	ab 1.1.2022	1,1810	1,0043	0,9993	1,2451
vdek	ab 1.1.2023		1,0389		
vdek	ab 1.1.2024		1,0827		

1) ZE-Punktwert ab 1.4.2014 || 2) Punktwert ZE ab 1.7.2018 || 3) nicht für Leistungen in Auftragsfällen

Fettdruck = neue Punktwerte

21.12.2023

Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung

Nachstehend veröffentlichen wir den in § 99 Abs. 1 SGB V vorgeschriebenen Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung. Die Aufstellung des Bedarfsplanes erfolgte nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden. Der Bedarfsplan ist aufgestellt mit dem Stichtag **31. Dezember 2022**.

Zahnärztliche Versorgung

PB-Nr.:	Planungs- bereich	Einwohner- zahl 30.09.2022	Versor- gungsgrad 100%	Zahnärzte insgesamt	Versor- gungsgrad in %
1	Saarbrücken (Stadt)	181.346	181	124,3	68
2	Regionalverband (o. Stadt)	148.901	80	58,0	72
3	Landkreis Merzig-Wadern	104.480	60	43,5	72
4	Landkreis Neunkirchen	132.215	73	64,5	88
5	Landkreis Saarlouis	196.009	116	114,0	98
6	Saar-Pfalz-Kreis	152.328	92	82,0	89
7	Landkreis St. Wendel	86.882	48	46,5	95

Kieferorthopädische Versorgung

PB-Nr.:	Planungs- bereich	Einwohner- zahl 31.12.2021	Versor- gungsgrad 100%	Kiefer- orthopäden insgesamt	Versor- gungsgrad in %
1	Regionalverband Saarb.	72.793	18,2	12,0	75
2	Landkreis Merzig-Wadern	15.704	3,9	3,0	82
3	Landkreis Neunkirchen	19.655	4,9	6,5	132
4	Landkreis Saarlouis	29.491	7,4	5,0	72
5	Saar-Pfalz-Kreis	20.854	5,2	8,0	153
6	Landkreis St. Wendel	12.261	3,1	4,0	163

Ausfertigung

zur Änderung von Satzung der KZVS:

§ 17 - „Allgemeines, Beiträge, Vermögen“ Abs. 3 der Satzung der KZV Saarland

IV. Finanz- und Rechnungswesen

§ 17

Allgemeines, Beiträge, Vermögen

- (3) Die VV legt zur Durchführung der Aufgaben der KZVS Beiträge fest. Es können umsatzbezogene Beiträge, Festbeträge und Beiträge für mit besonderem Aufwand verbundene Verwaltungstätigkeiten erhoben werden.

Vorstehende Fassungen von § 17, Abs. 3 der Satzung vom 01.12.2021 der KZVS wurden mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 29. November 2023 beschlossen.

Die Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 20. Dezember 2023. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. November 2023 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 21. Dezember 2023


Dr. Reinhard Haßdenteufel

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS

